

Sonderaktion „Dorferneuerung“ (Fassadenaktion) ANLEITUNG ZUR FÖRDEREINREICHUNG

SCHRITT 1 - UNTERLAGEN

Formblatt ID – NÖ-Dorferneuerung (A3-Bogen); beizulegen sind auch Kopien folgender Unterlagen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis(e)
- Kostenvoranschläge
- Rechtskräftige Baubewilligung
samt Niederschrift und genehmigtem Bauplan
- Grundbuchsauszug

SCHRITT 2 - EINREICHUNG

Vollständige, unterschriebene (Förderwerber und Gemeinde) Unterlagen reichen Sie entweder **über den zuständigen Betreuer/ die zuständige Betreuerin ein oder direkt an unser Büro:**

*NÖ Dorf- und Stadterneuerung
Regionalbüro Waldviertel
3631 Ottenschlag, Schloss Ottenschlag*

Bei Nichteinhaltung wird die Förderung seitens der NÖ Landesregierung NICHT bearbeitet!

SCHRITT 3 - BAUBEGINN

Baubeginn erst nach schriftlicher Verständigung durch die **Wohnbauförderstelle des Landes** (ab diesem Zeitpunkt werden Rechnungen anerkannt).

SCHRITT 4 - ABRECHNUNG

Mit den beiliegenden Formblättern

- **EA – Rechnungszusammenstellung**
 - **Dorf – Bestätigung des Betreuers und Erklärung des Förderwerbers**
- wird Ihr Vorhaben abgerechnet. Die Fertigstellung wird durch den Betreuer/ die Betreuerin bestätigt.

I N F O R M A T I O N

Über die Möglichkeit der Förderung für Wohnhäuser im Zuge der Sonderaktion „Dorferneuerung“ nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 in Verbindung mit den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005

Wann können Sie ein Darlehen erhalten?

Die vorgesehenen Arbeiten müssen mit dem Leitbild (Beschluss der NÖ Landesregierung über die Dorferneuerung von Niederösterreich) übereinstimmen und dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht begonnen worden sein.

Wer kann ein Darlehen erhalten?

- a) natürliche Personen, die österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte und Grundeigentümer sind,
sowie
- b) Gemeinden als Grundeigentümer,
- c) ein Baurechtsinhaber (natürliche Person).

Welche Maßnahmen sind förderbar?

Außenarbeiten (wie z.B. Fassade, Dach, Fenster, Spengler, Kaminkopf, Sockelarbeiten etc.);
Fertigstellungen von nicht geförderten Wohnhäusern im Rohbau und Neubauten im Sinne von Baulückenverbauung.

In welcher Höhe können Sie ein Darlehen erhalten?

Im Rahmen dieser Sonderaktion können Darlehen bis zu € 23.000,- pro Wohnhaus mit einer Laufzeit von 27,5 Jahren gewährt werden.
Diese Darlehen sind mit 1 % jährlich dekursiv verzinst und hypothekarisch sicherzustellen.

Wie erfolgt die Einreichung?

Die Einreichung um Förderung muss durch den Betreuer des Verbandes (NÖ Dorf- und Stadterneuerungs-Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung) möglichst gesammelt für alle Vorhaben des betreffenden Dorfes und mit der Bestätigung der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Leitbildes erfolgen.

Wie wird das Darlehen getilgt?

Die Annuitäten dieses Darlehens betragen in den ersten 5 Jahren des Tilgungszeitraumes 2 % des Darlehensbetrages. Sie erhöhen sich ab dem 6. Tilgungsjahr jeweils in Fünfjahresintervallen um 1 % des Darlehensbetrages (z.B. 6 – 10 Tilgungsjahr 3 % des Darlehensbetrages usw.).

Die Tilgung und Verzinsung erfolgt halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober und beginnt mit dem nächsten Rückzahlungstermin, der auf die gänzliche Auszahlung des Förderungsdarlehens folgt.

Wie wird das Darlehen ausbezahlt?

Das Darlehen wird in höchstens 3 Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt bzw. vorgelegten, saldierten Rechnungen ausbezahlt, wobei der letzte Teilbetrag nach Bestätigung der Fertigstellung durch den Betreuer des Verbandes freigegeben wird.

Höchstbetragspfandrechte dürfen keinesfalls vor dem Förderungsdarlehen im Grundbuch eingetragen sein (entsprechende Vorrangearklärungen sind nachzureichen).

Wie erfolgt die Endabrechnung?

Nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Endabrechnung bzw. Fertigstellungsmeldung des beauftragten Betreuers und Überprüfung der durchgeführten Arbeiten, wird nach Vorlage sämtlichen saldierten Rechnungen und Festlegung der endgültigen Förderungshöhe ausbezahlt bzw. kann der Restbetrag überwiesen werden.

Wie und wo ist anzusuchen?

Mit Formblatt ID – NÖ Dorferneuerung,
erhältlich beim Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten,
Landhausplatz 1 – Haus 7A, Tel. 02742/9005/14036 od. 14825.